



Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

An alle Bezirkshauptmannschaften und die  
PE Gröbming

### ➔ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/  
öffentliches Veterinärwesen

Bearb.: Dr. Sandra Pollinger  
Tel.: +43 (316) 877-4946  
Fax: +43 (316) 877-3373  
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 10.08.2018

GZ: ABT08GP-74038/2018-2

Ggst.: Kurbanfest 2018; Informationsschreiben für  
Bezirkshauptmannschaften

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Kurbanfest (21. – 24. August 2018) macht das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement – Referat Veterinärdirektion darauf aufmerksam, dass rituelle Schlachtungen nur unter den in § 32 Abs. 5 Tierschutzgesetz genannten Bedingungen vorgenommen werden dürfen.

Derzeit besitzen in der Steiermark nur zwei Schlachtbetriebe eine Bewilligung zur Durchführung derartiger Schlachtungen. Daher sind rituelle Schlachtungen in allen anderen zugelassenen Schlachtbetrieben, sowie im Zuge der Schlachtung durch Privatpersonen für den eigenen häuslichen Bedarf außerhalb von Schlachtbetrieben (Hausschlachtung) verboten.

Nach einem aktuellen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 17. Juli 2018 ist es auch nicht zulässig, Privatpersonen Räumlichkeiten/Flächen zur Durchführung ritueller Schlachtungen zur Verfügung zu stellen. § 7 VStG führt dazu aus, dass der auf diese Übertretung gesetzten Strafe auch unterliegt, wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert bzw. ermöglicht.

Die do. Bezirksverwaltungsbehörden werden daher ersucht, die im do. Verwaltungsgebiet befindlichen, in Frage kommenden Schafhaltungsbetriebe von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Sollte ein Verdacht von illegalen rituellen Schlachtungen bekannt oder von einem amtlichen Fleischuntersuchungsorgan gemeldet werden, sind unverzüglich die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Polizei und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark werden mit gesondertem Schreiben von ha. Seite direkt über das bevorstehende Kurbanfest und die dabei geltenden rechtlichen Bestimmungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Der Fachabteilungsleiter i.V.  
**Dr. Harald Fötschl**  
(elektronisch gefertigt)